

Gartenordnung

Die Gartenordnung wird mit Betreten des Gartengeländes anerkannt.

Im Großen Garten und im Berggarten gelten die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Hannover vom 18.07.2007, die Verordnung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen § 30 NKomVG, die HundeVO der Landeshauptstadt Hannover vom 7.12.1998 und die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017.

Der Große Garten und der Berggarten sind Gartendenkmäler von internationalem Rang und einzigartige Orte, um vollendete Gartenkunst mit allen Sinnen zu genießen. Damit alle Gäste diese Gärten ungestört erleben können, gelten folgende Regeln.

1. Nutzungsbedingungen

Die Gärten sind den Besucher*innen während der jahreszeitlich unterschiedlichen Öffnungszeiten über die offiziellen Eingänge zugänglich. Hierzu erforderlich ist eine erworbene Eintrittskarte. Kinder unter 14 Jahren dürfen die Gärten nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person betreten.

Es besteht kein Anspruch auf die jederzeitige Nutzung aller im Garten befindlichen Anlagen und Einrichtungen.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Verbleib im Garten nicht gestattet.

2. Eintritt

Der Eintritt ist kostenpflichtig. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Insbesondere Jahreskarten sind mitzuführen und beim Einlass vorzuzeigen, auf Verlangen auch mit Personalausweis. Ein Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen. Jahreskarten sind personengebunden ausgestellt und nicht übertragbar. Bei unrechtmäßiger Nutzung kann die Jahreskarte ohne Ersatzanspruch eingezogen werden.

Die Parkaufsicht behält sich zudem das Recht vor, die Eintrittskarten durch den Einsatz von Barcode-Scannern auf Gültigkeit und Missbrauch zu überprüfen.

Personen ohne gültige Eintrittskarte können des Gartens verwiesen werden.

Tagestickets verlieren ihre Gültigkeit beim erstmaligen Verlassen des Geländes. Die Rückkehr auf das Gelände nach einem kurzzeitigen Verlassen ist nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal möglich.

Gesamtkarten (Großer Garten + Museum + Berggarten) können für die einzelnen eintrittspflichtigen Bereiche an unterschiedlichen Tagen genutzt werden.

Der Umtausch von Eintrittskarten bzw. der Geldersatz ist ausgeschlossen. Ersatz für verloren gegangene Karten wird nicht geleistet.

3. Aufenthalt

Für einen angenehmen Aufenthalt hat sich jede*r Besucher*in so zu verhalten, dass Anstand, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher*innen nicht gestört oder belästigt werden. Eltern bzw. andere Aufsichtspersonen sind verpflichtet, für die Sicherheit der beaufsichtigten Personen zu sorgen, sie vor Schäden zu bewahren und auf die Einhaltung der Gartenordnung zu achten. Aufsichtspersonen haften für die durch Kinder verursachten Schäden.

4. Verbote

Nicht gestattet ist:

Tiere (ausgenommen zugelassene Assistenzhunde) mitzubringen.

Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, auf Bäume zu klettern und Beete oder gesperrte Anlagen zu betreten.

Auf Rasenflächen des Berggartens zu picknicken und zu lagern. Im Großen Garten darf nur auf den gekennzeichneten Flächen gepicknickt werden (Aussichtsterrasse, Lindenstücke und entlang der Graft). Grillen ist grundsätzlich verboten.

Kinderwagen und E-Scooter in die Grotte mitzunehmen.

Die Wände und Plastiken der Grotte zu berühren sowie in der Grotte zu essen, zu trinken oder zu rauchen.

Brunnen, Wasserläufe, Teiche und Becken zu betreten, beschmutzen oder beschädigen.

Kunstobjekte und Denkmäler zweckentfremdet zu benutzen, insbesondere zu besteigen.

Hinweisschilder o. ä. zu beschädigen, zu entfernen oder umzusetzen.

Die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten.

Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

Mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung zu fahren/parken.

Fahrräder mitzuführen sowie Skateboards, Inline Skates, Scooter, E-Roller u. ä. zu benutzen. Ausnahmen können nach Absprache für Mobilitätseingeschränkte gewährt werden. Räder sind außerhalb des Gartens an den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen. Bollerwagen dürfen nur zum Zwecke des Transports von Kleinkindern mitgeführt werden.

Veranstaltungen ohne schriftliche Vereinbarung mit der Gartenleitung durchzuführen.

Grillfeuer, Feuer oder pyrotechnische Artikel zu entfachen bzw. zu zünden.

Tauben, Wasservögel, Fische sowie alle anderen Tiere zu füttern und Tiere auszusetzen.

Ballspiele jeglicher Art.

Das Betreten von Eisflächen im Winter.

5. Foto- und Filmaufnahmen

Das Fotografieren, Filmen, Aufnahmen auf Tonträgern u. ä. zu gewerblichen oder anderen nicht privaten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Direktion gestattet. Privates Filmen und Fotografieren von den Wegen aus ist erlaubt.

Zum Zwecke von journalistischen Fotos/Aufnahmen müssen sich Vertreter*innen der Medien vorab akkreditieren.

Die Foto-/Filmgenehmigung ist während des Parkaufenthaltes stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Überfliegen des Gartens mit Drohnen, Modellhubschraubern oder Ähnlichem ist aus Gefahrengründen nur außerhalb der Besuchszeiten und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Direktion gestattet.

6. Warnhinweise

Bei besonderen Witterungsverhältnissen (z. B. Regen, Eisregen, Schneefall, Sturm, Unwetter etc.) ist die Direktion berechtigt, den Großen Garten und /oder den Berggarten oder Teile des Parkgeländes für den Besucher*innenverkehr zu sperren. Bereits entwertete Karten werden nicht erstattet.

7. Fundsachen

Die Besucher*innen werden gebeten, eventuell aufgefundene Fundsachen an den Kassen abzugeben. Die Fundsachen werden im Rahmen der festgelegten Fristen in der Verwaltung der Herrenhäuser Gärten oder im städtischen Fundbüro aufbewahrt.

8. Unerlaubte Werbung

Der Verkauf oder die Präsentation von Warenleistungen aller Art sowie Werbe- und Informationsmaßnahmen und das Ablegen von Werbe- und Informationsmaterialien in den Gärten und auf allen zu den Herrenhäuser Gärten gehörenden Außenflächen sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Direktion verboten.

9. Haftung

Der Gast haftet für alle von ihm verursachten Schäden.

10. Zuwiderhandlungen

Wer gegen die Gartenordnung verstößt, den Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Gebots- und Verbotsschilder nicht Folge leistet oder in sonstiger Weise störend einwirkt, kann ohne jeden Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Gelände der Herrenhäuser Gärten verwiesen werden.

11. Hausrecht

Das mittels Ausweis legitimierte Aufsichts- und Servicepersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Garten-, Aufsichts- und Kassenpersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Taschenkontrollen sind ggf. zuzulassen.

12. Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter*innen der Herrenhäuser Gärten, durch Veranstalter*innen oder beauftragte Unternehmen Fotografien oder Filmaufnahmen im Bereich der Gärten zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Gärten betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Gartenordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Gärten hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

13. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen der Veranstalter*innen.

Bei Fragen/Problemen wenden Sie sich bitte an unser Kassen- und Aufsichtspersonal.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Ihr Team der Herrenhäuser Gärten

Stand: Juli 2019